

Die wichtigsten Infektionen in der Schwangerschaft mit erhöhte Gefährdung für das Kind oder die Schwangere

Bei fehlender oder nicht geklärter Immunität gelten folgende Beschäftigungsverbote für schwangere Frauen beim beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Krankheiten / Erreger	Inkuba-tionszeit	Mögliche Schädigung	Phase der Schwanger-schaft	Übertragung	Schutzmaßnahmen bei fehlender oder nicht geklärter Immunität Vorschulalter	Schutzmaßnahmen bei fehlender oder nicht ge-klärter Immunität Schulalter
Röteln (Rubella Rubeola)	14 - 21 Tage	hohe Miss-bildungsrate	Frühschwan-gerschaft	Tröpfchen-infektion	Beschäftigungsverbot bis zur 20. SSW ¹ danach bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 42. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ²	Beschäftigungsverbot bis zur 20. SSW ¹ bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren danach bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern/Jugendlichen bis zum 42. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ²
Wind-pocken Varizellen (Varicella Zoster-Virus - VZV)	8 - 28 Tage	evtl. Früh- oder Totgeburt; bei 1 bis 2 % schwere angeborene Schäden	gesamte Schwanger-schaft hoch an-stekkende Erkrankung	Tröpfchen-infektion, Schmier-infektion durch infektiösen Bläscheninhalt	Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft	Beschäftigungsverbot in der gesamten Schwanger-schaft beim Umgang mit Kindern/Jugendlichen bis 15 Jahren beim Umgang mit bzw. Betreuung von älteren Jugendlichen nur bei Auftreten der Erkrankungen in der Einrichtung bis zum 28. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Masern (Morbilli)	8 - 21 Tage	Fehl- und Früh-geburten, Masern beim Neugeborenen	gesamte Schwanger-schaft hoch an-stekkende Erkrankung	Tröpfchen-infektion Kontakt mit infektiösen Sekreten	Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass mind. 95 % der Kinder in der Einrichtung gegen Masern geimpft sind.	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Ringelröteln (Parvovirus B 19)	7 - 21 Tage	Fruchttod oder Ergüsse in Körperhöhlen (Hydrops fetalis)	für Schwan-gere vor der 20. SSW schwere Folgen	Tröpfchen-infektion, Schmier-infektion durch Nasen-Rachen-sekret	Beschäftigungsverbot bis zur 20. SSW danach bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ²
Keuch-husten (Pertussis)	7 - 20 Tage	verfrühte Wehen-auslösung bei krampfartigen Hustenanfällen	gesamte Schwanger-schaft, insbesondere letzte Monate	Tröpfchen-infektion	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ³	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern/Jugendlichen bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ³

Krankheiten / Erreger	Inkuba-tionszeit	Mögliche Schädigung	Phase der Schwanger-schaft	Übertragung	Schutzmaßnahmen bei fehlender oder nicht geklärter Immunität Vorschulalter	Schutzmaßnahmen bei fehlender oder nicht ge-klärter Immunität Schulalter
Scharlach	1 - 3 Tage	hochfieberhafte Erkrankung, typische Folge-erkrankungen Antibiotikatherapie	gesamte Schwanger-schaft	Tröpfchen-infektion	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ³	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern/Jugendlichen bis zum 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ³
Hepatitis A	15 - 50 Tage (im Allg. 25 - 30 Tage)	schwerste akute Verläufe möglich Übertragung auf Kind Abort, Früh-, Tot-geburt	gesamte Schwanger-schaft	fäkal-orale Schmier-Infektion	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern/Jugendlichen bis zum 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Hepatitis B	45 - 180 Tage (im Durch-schnitt 60 - 120 Tage)	perinatale Über-tragung 95% lebenslange chronische Infektion des Kindes	gesamte Schwanger-schaft	Blut, Körpersekrete	ggf. Beschäftigungsverbot bei möglichem Kontakt mit Blut oder Körpersekreten (anhand der Gefährdungsbeurteilung festzulegen) (kann z. B. bei Inklusion oder Verhaltensauffälligkeiten notwendig werden) ³	ggf. Beschäftigungsverbot bei möglichem Kontakt mit Blut oder Körpersekreten (anhand der Gefährdungsbeurteilung festzulegen) (kann z. B. bei Inklusion oder Verhaltensauffälligkeiten notwendig werden) ³
Zytomegalie (CMV)	ca. 4 - 8 Wochen	häufigste Infektion während der Schwangerschaft kindliche Miss-bildungen insge-samt selten, hauptsächlich bei Erstinfektionen der Mutter	gesamte Schwanger-schaft	Schmier-infektion, Ausscheidung des Virus in Speichel, Stuhl und Urin	Beschäftigungsverbot bei der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	Bei der Betreuung von Kindern ab 3 Jahren gelten strenge Hygienevorgaben. Grundsätzlich sollen schwangere Frauen vom Wickeln freigestellt werden. Engeren körperlichen Kontakt vermeiden; bei Risiko des Kontaktes mit Körperflüssigkeiten (Urin, Stuhl und Speichel) persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Schwangere ist intensiv über die Infektionswege Urin, Stuhl und Speichel zu beraten.
Hand-Fuß-Mund-Krankheit	1 - 30 Tage	Herzmuskel-entzündung beim Fötus	gesamte Schwanger-schaft	Schmier-infektion	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern/Jugendlichen bis 30 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall	
COVID-19 (Coronavirus-SARS-CoV-2)	3 (-14) Tage	höheres Risiko für schweren Verlauf, höhere Früh-geburtenrate, höheres Risiko für schwere Kompli-kationen	gesamte Schwanger-schaft insbesondere im 2. und 3. Trimenon	Tröpfchen-infektion und über Aerosol	Bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern/Jugendlichen sind ausreichende Schutzmaßnahmen oder ggf. ein befristetes betriebliches Beschäftigungsverbot bis zum 8. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall notwendig. Dies gilt sowohl für nicht geimpfte als auch für geimpfte Frauen. <i>Bei lokal auftretendem hohen Infektionsgeschehen sollte unabhängig vom Auftreten einer Erkrankung in der Einrichtung in Absprache mit dem Betriebsarzt ein bis zum Abklingen dauerndes Beschäftigungsverbot in Erwägung gezogen werden. Informationen sind auf der Webseite des Robert Koch-Instituts zu finden (www.rki.de).</i>	

Krankheiten / Erreger	Inkuba-tionszeit	Mögliche Schädigung	Phase der Schwanger-schaft	Übertragung	Schutzmaßnahmen bei fehlender oder nicht geklärter Immunität Vorschulalter	Schutzmaßnahmen bei fehlender oder nicht ge-klärter Immunität Schulalter
Virusgrippe (Influenza)	1 - 2 Tage	schwererer Verlauf bei Schwangeren	gesamte Schwanger-schaft	Tröpfchen-infektion und über Aerosol	Bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern/Jugendlichen sind ausreichende Schutzmaßnahmen oder ggf. ein befristetes betriebliches Beschäftigungsverbot bis zum 4. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall notwendig. Dies gilt sowohl für nicht geimpfte als auch für geimpfte Frauen. <i>Bei regionalen Epidemien größerer Ausmaßes sollte unabhängig vom Auftreten einer Erkrankung in der Einrichtung in Absprache mit dem Betriebsarzt ein bis zum Abklingen der epidemischen Welle dauerndes Beschäftigungsverbot in Erwägung gezogen werden. Informationen zur Aktivität der Influenza sind auf der Webseite der Arbeitsgemeinschaft Influenza am Robert Koch-Institut zu finden (siehe https://influenza.rki.de) und in der Regel beim örtlichen Gesundheitsamt erhältlich</i>	
Norovirus	6 - 50 Stunden	erhebliche Schwächung der Schwangeren, dadurch Schädigung des Kindes möglich	gesamte Schwanger-schaft	fäkal-orale Schmier-Infektion	Bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung ist in Absprache mit dem Betriebsarzt abhängig von der Ansteckungsgefahr ggf. ein befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 17. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ⁴ auszusprechen.	
Rotavirus	1 - 3 Tage	erhebliche Schwächung der Schwangeren, dadurch Schädigung des Kindes möglich	gesamte Schwanger-schaft	fäkal-orale Schmier-Infektion	Bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung ist in Absprache mit dem Betriebsarzt abhängig von der Ansteckungsgefahr ggf. ein befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 11. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ⁴ auszusprechen.	
Beim Auftreten anderer Erreger sind in Absprache mit dem Betriebsarzt abhängig von der Ansteckungsgefahr, der Dauer der Ansteckungsfähigkeit und der Inkubationszeit ggf. befristete Beschäftigungsverbote auszusprechen						

Stand 11/2023

Beschäftigungsverbote für Schwangere bei der Kinderbetreuung bei fehlender oder ungeklärter Immunität gegen **Mumps** sind nicht mehr erforderlich, da Mumps nicht mehr als schwangerschaftsrelevante Infektionskrankheit betrachtet wird.

Laut RKI ist eine Mumps-Erkrankung während der Schwangerschaft nicht mit einer erhöhten Rate an kongenitalen Missbildungen assoziiert ([RKI Ratgeber Mumps](#)). Mumps ist außerdem nicht mehr in der S2k-Leitlinie „[Labordiagnostik schwangerschaftsrelevanter Virusinfektionen](#)“ (Stand 10/2021) aufgeführt und wird ebenso nicht in den „[Information zur Relevanz von Infektionserregern in Deutschland aus Sicht des Mutterschutzes](#)“ (Stand 15.09.2022) des AfMu (Ausschuss für Mutterschutz) als schwangerschaftsrelevant aufgeführt.

Weiterhin ist aufgrund der verpflichtend vorgegebenen Masernschutzimpfung für Kinder in Kindergärten, Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen, bei der immer auch Mumps mit geimpft wird (MMR-Impfstoff), nicht zu erwarten, dass es zu größeren Ausbrüchen kommt.

¹ SSW > Schwangerschaftswoche

² Untypische Erkrankungen kommen vor. Deshalb sollte die Schwangere nicht zurückkehren, wenn solche Erkrankungen noch im zeitlichen Zusammenhang mit der Epidemie ausbrechen

³ Ein Beschäftigungsverbot sollte mit dem Betriebsarzt abgestimmt werden

⁴ Beschäftigungsverbot über die Inkubationszeit hinaus, da nach einer Erkrankung zurückkehrende Beschäftigte bzw. Kinder/Jugendliche noch über einen längeren Zeitraum Viren ausscheiden können (Quelle: www.RKI.de)